

Frage 1:

Zum 30.03.2018 lag durch die Gemeinde in Vertretung durch die Bürgermeisterin beim Kauf des Grundstückes 60/5 (ehemalige Hofstelle gegenüber Gemeindehaus Haslach) ein Angebot über 180.000 € vor.

Innerhalb von 5 Tagen wurde das Angebot durch die BGMin auf 190.000 € erhöht.

- Ist dies richtig?
- Die Satzung der Gemeinde sah Freiraum von 4.000 € vor. Wurde die Erhöhung durch den Gemeinderat bewilligt?

Frage 2:

Der Verkäufer des Grundstückes 60/5 sah den Verkauf eines Traktors (Oldtimer) nur im Verbund mit dem Grundstück 60/5 vor.

- Ist es richtig, dass der Traktor nach dem Kauf durch die Gemeinde in den Besitz Brauchle fiel?
- Ist es richtig, dass die Gemeindeverfassung wegen Vorteilsnahme einen Ausschluss bis Verwandet 3. Grades sieht?
- Gibt es einen Zusammenhang, zwischen der Erhöhung des Kaufpreises um 10.000 € und dem Übergang des Traktors (Oldtimer) in das Besitzumfeld Brauchle?

Antrag:

Die BGM klagt in einem Zivilprozess gegen einen Mitbürger in Haslach wegen eines handdestabilisierenden Eingriffs.

Die Fachvorgesetzten (Reg.Präs. Tübingen) haben eine Gefährdung verneint. Es wurde dennoch geklagt.

- Sofern der Prozess verloren wird, wird beantragt die Kosten der BGMin anzulasten, da es ohne Zustimmung des Gemeinderats (es wurde keine Beschlussfassung veröffentlicht) eine willkürliche Entscheidung war. Dies kann finanziell nicht zu Lasten der Gemeindekasse gehen.